

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/026/2009

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Anke Rodewald	Datum: 05.11.2009 Az.: 50-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	26.11.2009	Kenntnisnahme

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht Kreistagsmitglieder sind

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Anke Rodewald	Datum: 05.11.2009 Az.: 50-1
--	--------------------------------

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht Kreistagsmitglieder sind

Sachverhaltsdarstellung

Nach § 8 Abs. 4 der aktuellen Hauptsatzung des Kreises Mettmann werden Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, von dem Vorsitzenden des Fachausschusses eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die in den Sozialausschuss berufenen sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sind daher mit dem Wortlaut

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“

zu verpflichten.

Die vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z.B. in der Weise vollzogen werden, dass die Mitglieder des Sozialausschusses ihr Einverständnis mit der Verpflichtungsformel durch Erheben von den Plätzen bekunden, der Vorsitzende die Formel vorliest und anschließend die Mitglieder des Sozialausschusses durch Handschlag verpflichtet.